

6.04 Leistungen der VSE



Vaterschaftsentschädigung

Stand am 1. Januar 2023



Auf einen Blick

Erwerbstätige Väter sowie die Ehefrau der Mutter, die als anderer Elternteil im Sinne von Art. 255a Abs. 1 ZGB gilt, haben im Verlauf der ersten sechs Monate nach der Geburt des Kindes Anspruch auf zwei Wochen Vaterschaftsurlaub, für welchen Anspruch auf eine Erwerbsersatzentschädigung der EO besteht. Diese zwei Wochen entsprechen zehn Urlaubstagen für ein Vollzeitpensum. Je nach Beschäftigungsgrad des erwerbstätigen Vaters bzw. der Ehefrau der Mutter kann sich die Anzahl der Urlaubstage ändern.

Dieses Merkblatt informiert erwerbstätige Väter sowie die Ehefrau der Mutter und Arbeitgeberin sowie Arbeitgeber über die Vaterschaftsentschädigung (VSE).

Anspruch

1 Wann habe ich Anspruch auf die Vaterschaftsentschädigung?

Sie haben Anspruch auf Vaterschaftsentschädigung, wenn Sie im Zeitpunkt der Geburt des Kindes

- Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer oder
- selbständig erwerbend sind; oder
- im Betrieb der Ehefrau, der Familie oder der Konkubinatspartnerin mitarbeiten und einen Barlohn vergütet erhalten; oder
- arbeitslos sind und bereits ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung beziehen; oder
- arbeitslos sind und wegen Krankheit, Unfall oder Invalidität arbeitsunfähig sind und deswegen Taggeldleistungen einer Sozial- oder Privatversicherung beziehen, sofern dieses Taggeld auf einem vorangegangenen Lohn berechnet wurde; oder
- in einem gültigen Arbeitsverhältnis stehen, aber keine Lohnfortzahlung oder Taggeldleistung erhalten, weil der Anspruch ausgeschöpft ist; oder
- Dienst leisten und arbeitslos sind, ohne dass Sie ein Arbeitslosentaggeld beziehen, aber eine genügende Beitragszeit haben, die Anspruch auf ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung gäbe.

2 Was sind die Anspruchsvoraussetzungen für die Vaterschaftsentschädigung?

Der Anspruch auf die Vaterschaftsentschädigung entsteht, wenn Sie

- im Zeitpunkt der Geburt des Kindes der rechtliche Vater bzw. die Ehefrau der Mutter, die als anderer Elternteil gilt, sind oder dies innerhalb der folgenden sechs Monate werden und
- während neun Monaten unmittelbar vor der Geburt des Kindes im Sinne des AHV-Gesetzes obligatorisch versichert waren. Im Falle einer vorzeitigen Geburt reduziert sich diese Frist auf:
 - 6 Monate bei Geburt vor dem 7. Schwangerschaftsmonat;
 - 7 Monate bei Geburt vor dem 8. Schwangerschaftsmonat;
 - 8 Monate bei Geburt vor dem 9. Schwangerschaftsmonat;
- in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben oder eine EO-Entschädigung erhalten haben.

In einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA zurückgelegte Versicherungs- und Beschäftigungszeiten werden berücksichtigt.

3 Wann beginnt und endet der Anspruch?

Der Anspruch auf Vaterschaftsentschädigung beginnt am Tag der Geburt. Er endet, wenn Sie 14 Taggelder bezogen haben, spätestens nach Ablauf der Rahmenfrist von sechs Monaten nach der Geburt.

4 Wie werden die Taggelder festgelegt?

Die Vaterschaftsentschädigung besteht aus maximal 14 Taggeldern. Bezieht ein vollzeiterwerbstätiger Vater oder die Ehefrau der Mutter, die als anderer Elternteil gilt, den gesamten Urlaub von zehn Tagen, sind ihm bzw. ihr vier zusätzliche Taggelder auszurichten, um die Wochenenden abzudecken.

Da die Berücksichtigung der Teilzeitarbeit bei der Arbeitszeiterfassung vom Arbeitgeber abhängt, können bei Teilzeiterwerbstätigen die Anzahl Urlaubstage ins Verhältnis des jeweiligen Beschäftigungsgrades zur Vollzeiterwerbstätigkeit gesetzt werden, um die Höhe des Taggeldes festzulegen. In jedem Fall werden die ausgerichteten Taggelder so berechnet, dass die Vaterschaftsentschädigung 80 % des Erwerbseinkommens abdeckt.

5 **Wie hoch ist die Vaterschaftsentschädigung?**

Die Vaterschaftsentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet und beträgt 80 % des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens, höchstens aber 220 Franken pro Tag.

Das maximale Taggeld wird mit einem Monatseinkommen von 8 250 Franken ($8\,250 \text{ Franken} \times 0,8 \div 30 \text{ Tage} = 220 \text{ Franken/Tag}$) und bei Selbständigerwerbenden mit einem AHV-pflichtigen Jahreseinkommen von 99 000 Franken ($99\,000 \text{ Franken} \times 0,8 \div 360 \text{ Tage} = 220 \text{ Franken/Tag}$) erreicht.

6 **Was ist, wenn Leistungen anderer Sozialversicherungen mit der Vaterschaftsentschädigung zusammenfallen?**

Haben Sie bei der Geburt des Kindes einen Anspruch auf Taggelder nach dem Sozialversicherungsrecht der

- Arbeitslosenversicherung,
- Invalidenversicherung,
- Unfallversicherung,
- Krankenversicherung,
- Militärversicherung,

geht die Vaterschaftsentschädigung diesen vor. Sie entspricht mindestens dem bisher bezogenen Taggeld. Auf Krankentaggeldern einer Taggeldversicherung nach Privatversicherungsrecht VVG besteht kein Besitzstand.

7 **Bin ich während des Vaterschaftsurlaubs abgesichert?**

Andere Ansprüche werden durch den Vaterschaftsurlaub nicht eingeschränkt. Es gilt folgende Absicherung:

- Die Kündigungsfrist wird verlängert, wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis kündigt und Sie noch nicht den gesamten Urlaub bezogen haben. Die Verlängerung entspricht der Anzahl verbleibender Urlaubstage.
- Ihre Ferien dürfen durch den Vaterschaftsurlaub nicht gekürzt werden.

Geltendmachung der Vaterschaftsentschädigung

8 Wie kann ich den Anspruch auf die Vaterschaftsentschädigung geltend machen?

Den Anspruch auf Vaterschaftsentschädigung können folgende Personen bei der zuständigen Ausgleichskasse geltend machen:

- Sie als Vater bzw. als Ehefrau der Mutter
 - via Arbeitgeberin oder Arbeitgeber, wenn Sie unselbständig erwerbend sind;
 - direkt bei der Ausgleichskasse, wenn Sie selbständig erwerbend, arbeitslos oder arbeitsunfähig sind;
- Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber
 - sofern Sie es unterlassen, den Anspruch via Arbeitgeberin oder Arbeitgeber geltend zu machen (siehe oben) und die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber während der Dauer des Anspruchs einen Lohn ausrichtet;
- Ihre Angehörigen (Ehefrau und eigene Kinder)
 - wenn Sie Ihren Unterhalts- oder Unterstützungspflichten nicht nachkommen.

Wenn Sie im Zeitpunkt der Geburt angestellt, arbeitslos oder arbeitsunfähig sind, bescheinigt die aktuelle Arbeitgeberin oder der letzte Arbeitgeber

- die Dauer des Arbeitsverhältnisses;
- den für die Bemessung der Vaterschaftsentschädigung massgebenden Lohn;
- den von ihr/ihm während der Dauer des Taggeldbezuges ausgerichteten Lohn sowie
- die bezogenen Vaterschaftsurlaubstage.

Sie können das *Anmeldeformular 318.747* unter www.ahv-iv.ch abrufen.

9 Wann erlischt der Anspruch auf die Vaterschaftsentschädigung?

Der Anspruch auf die Vaterschaftsentschädigung endet, wenn Sie 14 Tagelder bezogen haben, spätestens nach Ablauf der Rahmenfrist von sechs Monaten. Sie können den Anspruch auf Vaterschaftsentschädigung bis fünf Jahre nach Ablauf der sechsmonatigen Rahmenfrist geltend machen. Danach erlischt er ohne weitere Ansprüche.

Auszahlung der Vaterschaftsentschädigung

10 Muss ich auf der Vaterschaftsentschädigung Beiträge an die AHV, IV und EO entrichten?

Ja. Die anstelle des Lohnes direkt ausgerichtete Vaterschaftsentschädigung gilt ebenfalls als Einkommen. Sie müssen darauf deshalb AHV/IV- und EO-Beiträge entrichten. Wenn Sie Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer sind, wird Ihnen zudem der Beitrag an die Arbeitslosenversicherung abgezogen. Wie das übrige Einkommen wird deshalb auch der Betrag der direkt ausbezahlten Vaterschaftsentschädigung in das Individuelle Konto der AHV, das die Ausgleichskassen für jede versicherte Person führen, eingetragen. So kann sie bei der Berechnung künftiger Renten mitberücksichtigt werden. Zusätzliche Informationen zur Beitragspflicht erteilen Ihnen die Ausgleichskassen.

11 Wie wird die Vaterschaftsentschädigung ausbezahlt?

Leistet Ihnen die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber für die Dauer des Anspruchs Lohnfortzahlungen, so zahlt die Ausgleichskasse die Vaterschaftsentschädigung der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber aus.

Sie können – bei Differenzen mit der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber oder wenn besondere Umstände vorliegen – die direkte Auszahlung der Vaterschaftsentschädigung durch die Ausgleichskasse verlangen. Als besondere Umstände gelten etwa, wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber zahlungsunfähig oder säumig ist, oder wenn sie oder er keine Kenntnis von Tatsachen erhalten soll, die eine andere Erwerbstätigkeit von Ihnen betreffen (Lohnhöhe, selbständige Erwerbstätigkeit u. a.).

Sie können verlangen, dass die Entschädigung Ihnen unterhalts- oder unterstützungsberechtigten Angehörigen ausbezahlt wird. Die Vaterschaftsentschädigung wird nachschüssig ausgerichtet und zwar nach dem Bezug des letzten Urlaubstages.

Die Vaterschaftsentschädigung kann Ihnen auch im Ausland ausbezahlt werden, wenn Sie nach der Geburt Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen. In diesem Fall ist die Schweizerische Ausgleichskasse zuständig.

Versicherungsdeckung

12 Bin ich während des Vaterschaftsurlaubes unfallversichert?

Erhalten Sie als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer eine Vaterschaftsentschädigung, bleiben Sie auch während der Dauer des Vaterschaftsurlaubes obligatorisch unfallversichert. Sie sind während dieser Zeit grundsätzlich von der Prämienzahlung befreit.

Richtet Ihnen Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber während der Dauer des Vaterschaftsurlaubes einen Lohn aus, der höher ist als die Vaterschaftsentschädigung, so hat sie oder er auf der Differenz zwischen der Vaterschaftsentschädigung und den Lohnzahlungen UVG-Prämien zu entrichten (bis zum höchst versicherten Verdienst von zurzeit 148 200 Franken).

Wenn Sie arbeitslos sind, bleiben Sie auch während des Vaterschaftsurlaubes unfallversichert. Sie müssen deshalb die Sistierung bei der Krankenversicherung nicht aufheben. Voraussetzung ist aber, dass zwischen dem Bezug des Taggeldes der Arbeitslosenversicherung und der Vaterschaftsentschädigung keine Lücke besteht.

13 Bin ich während des Vaterschaftsurlaubes in der beruflichen Vorsorge versichert?

Als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer wird Ihnen der Versicherungsschutz der beruflichen Vorsorge auch während des Vaterschaftsurlaubes im gleichen Umfang weitergeführt. Der bisherige koordinierte Lohn, auf dem die Beiträge erhoben werden, hat somit weiterhin seine Gültigkeit. Sie können als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer aber die Herabsetzung des koordinierten Lohns verlangen. Zu Fragen über die Höhe der BVG-Beiträge können Sie sich an Ihre Vorsorgeeinrichtung wenden.

Beispiele für die Berechnung der Vaterschaftsentschädigung

14 Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer

Monatliches Einkommen von weniger als CHF 8 250

Vor der Geburt des Kindes erzielt monatliches Einkommen	CHF	5 250.00
Die Entschädigung wird berechnet: CHF 5 250 ÷ 30 Tage	CHF	175.00
Entschädigung 80 % von CHF 175	CHF	140.00
Entschädigung CHF 140 pro Tag für höchstens 14 Tage	CHF	1 960.00

15 Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer

Monatliches Einkommen von mehr als CHF 8 250

Vor der Geburt des Kindes erzielt monatliches Einkommen	CHF	8 430.00
Die Entschädigung wird berechnet: CHF 8 430 ÷ 30 Tage	CHF	281.00
Entschädigung 80 % von CHF 281	CHF	224.80
Kürzung auf maximale Entschädigung	CHF	220.00
Entschädigung CHF 220 pro Tag für höchstens 14 Tage	CHF	3 080.00

16 Selbständigerwerbende

AHV-pflichtiges Jahreseinkommen von weniger als CHF 99 000

Vor der Geburt des Kindes erzielt jährliches Einkommen	CHF	27 000.00
Die Entschädigung wird berechnet: CHF 27 000 ÷ 360 Tage	CHF	75.00
Entschädigung 80 % von CHF 75	CHF	60.00
Entschädigung CHF 60 pro Tag für höchstens 14 Tage	CHF	840.00

17 Selbständigerwerbende

AHV-pflichtiges Jahreseinkommen von mehr als CHF 99 000

Vor der Geburt des Kindes erzielt jährliches Einkommen	CHF	102 600.00
Die Entschädigung wird berechnet: CHF 102 600 ÷ 360 Tage	CHF	285.00
Entschädigung 80 % von CHF 285	CHF	228.00
Kürzung auf maximale Entschädigung	CHF	220.00
Entschädigung CHF 220 pro Tag für höchstens 14 Tage	CHF	3 080.00

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe November 2022. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 6.04/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

6.04-23/01-D